

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Bernd Bormann

Telefon: 04252 391-311

Datum: 28.09.2021



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: FI-0334/21

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	13.10.2021	nicht öffentlich
Rat	13.10.2021	öffentlich

Betreff:

Stellungnahme zur 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (Windkraft) im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

Der Flecken Bruchhausen-Vilsen nimmt den vorliegenden Entwurf zur 102. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (Windkraft) zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt/Begründung:

Im Rahmen der Vorentwurfsfassung hatte die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen mehr und umfangreichere Flächen dargestellt als erforderlich, um der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu geben.

Die Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB dienen der Samtgemeinde u.a. der Sammlung von abwägungsrelevantem Material, um für die Entwurfsfassung die geeignetsten Flächen für die Windenergienutzung herauszustellen.

Zur vorliegenden Entwurfsfassung sind das Standortkonzept Windenergie und die 102. Flächennutzungsplanänderung in folgenden Punkten überarbeitet worden:

- Am 12.04.2021 ist das RROP 2016 des Landkreises Diepholz hinsichtlich der Festlegungen des Kapitels 4.2.1 „Windenergie“ seiner Beschreibenden Darstellung sowie hinsichtlich der Festlegungen der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ seiner Zeichnerischen Darstellung vom OVG Lüneburg für unwirksam erklärt worden (12 KN 159/18). Damit entfällt in Bezug auf die regionalplanerischen Vorranggebiete und die Aussagen zur Windenergienutzung die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB. Die Tabuzonen zur Raumordnung wurden entsprechend angepasst.

- Die weiche Tabuzone zu Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, zu Misch- und Dorfgebieten, zu Sondergebieten mit vergleichbarer Zweckbestimmung sowie zu Satzungsbereichen und Wohngebäuden (außerhalb von Gewerbegebieten) ist einheitlich mit

200 m berücksichtigt worden (Gesamttabuzone 600 m). Damit erfolgt eine Gleichbehandlung aller Einwohner, unabhängig davon, ob sie im Innen- oder Außenbereich wohnen.

- Gewerbegebiete, die über einen Bebauungsplan abgesichert sind, sind nur noch in ihrer Flächenabgrenzung selber als harte Tabuzone in Ansatz gebracht worden. Die gewerblichen Bauflächen - ohne Absicherung über einen Bebauungsplan – sind als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht. Ein zusätzlicher Vorsorgeabstand über das eigentliche Gewerbegebiet/ die eigentliche gewerbliche Baufläche hinaus ist nicht berücksichtigt.
- Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und ergänzende Aussagen der Bundeswehr sind berücksichtigt worden. Auf die Darstellung von Änderungsbereichen (mit Ausnahme von Flächen im Bestandswindpark südwestlich von Schwarme) in Hubschraubertiefflugkorridoren ist verzichtet worden.
- Die Samtgemeinde hat eine maximale Längenausdehnung von planungsrechtlich gesicherten Windparks von 3.000 Metern berücksichtigt. Damit ergibt sich eine Entlastung der Ortschaften und des Landschaftsbildes.
- Zur Vermeidung einer erdrückenden Wirkung und einer Umzingelungssituation im Bereich der Gaststätte Holschenböhl ist ein Korridor von insgesamt mindestens 190 Grad definiert worden, der von Windenergieanlagen freizuhalten ist.
- Ein faunistisches Gutachten zu Brutvögeln ist erstellt und ausgewertet worden. Das Gutachten unterscheidet in landesweite, regionale, lokale und unterhalb lokaler Brutvogellebensraumbedeutung.

Im Ergebnis resultieren daraus folgende Änderungen zur Entwurfsfassung:

Änderungsbereich 1 der Entwurfsfassung (Bestandswindpark östlich Hustedt):

- Reduzierung des Sondergebietes für die Windenergienutzung gegenüber der Vorentwurfsfassung im Süden, dadurch Einhaltung der maximalen Längenausdehnung von 3.000 Metern von planungsrechtlich gesicherten Windparks - hier im Zusammenhang mit den bestehenden und gesicherten Windenergieanlagen in der Gemeinde Blender (Samtgemeinde Thedinghausen).
- Erweiterung des Sondergebietes für die Windenergienutzung in nordwestliche Richtung durch Übernahme der Darstellung aus der 80. Flächennutzungsplanänderung

Änderungsbereich 2 der Entwurfsfassung (Bestandswindpark südlich Martfeld):

- Erweiterung des Sondergebietes für die Windenergienutzung gegenüber der Vorentwurfsfassung am westlichen Rand aufgrund der Vereinheitlichung der weichen Tabuzone auf 200 m (Tabuzone gesamt einheitlich 600 m).

Der Änderungsbereich Südlich von Asendorf (Änderungsbereich 3 der Vorentwurfsfassung) entfällt, weil der Änderungsbereich im Hubschraubertiefflugkorridor der Bundeswehr liegt.

Der Änderungsbereich 4 der Vorentwurfsfassung wird zur Entwurfsfassung in zwei

Änderungsbereiche aufgeteilt:

Änderungsbereich 3 der Entwurfsfassung (Nordwestlich von Bruchhausen-Vilsen)

- Das Sondergebiet für die Windenergienutzung ist gegenüber der Vorentwurfsfassung wie folgt deutlich reduziert worden:
 - Der gesamte östliche Teil der in der Vorentwurfsfassung abgegrenzten Fläche entfällt aufgrund der Lage im Hubschraubertiefflugkorridor der Bundeswehr.
 - Zur Gaststätte Holschenböhl wird ein von Windenergieanlagen freizuhaltender Korridor berücksichtigt. Dieser Korridor beträgt in nördlicher Richtung 113 Grad und in südlicher Richtung 83 Grad, so dass insgesamt über 190 Grad von Windenergieanlagen freigehalten werden. Dadurch entfallen weite Flächen im Osten der in der Vorentwurfsfassung abgegrenzten Fläche.
 - Die Längenausdehnung des Sondergebietes für die Windenergienutzung ist auf maximal 3.000 m begrenzt worden. Dadurch entfallen Flächen im Süden der in der Vorentwurfsfassung abgegrenzten Fläche.
 - Die Flächen im Süden sind auch aufgrund der Lage im KN-Gebiet (Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen) entfallen.
 - Auf die Darstellung von Sondergebieten auf verbleibenden „Restflächen“ zwischen der Begrenzung des Hubschraubertiefflugkorridors und den KN-Gebieten (Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen) ist verzichtet worden, da diese kleineren Restflächen in der Nähe zu den KN-Gebieten und zur Ortslage von Bruchhausen-Vilsen liegen und zum Teil eine regionale Bedeutung für Brutvögel aufweisen.

Änderungsbereich 4 der Entwurfsfassung (Bestandswindpark südwestlich von Schwarme)

- Der bestehende Windpark südwestlich von Schwarme liegt im Hubschraubertiefflugkorridor der Bundeswehr. Die Bundeswehr hat jedoch betont, dass der Windpark Bestandsschutz genießt, jedoch sprechen militärische Belange gegen eine weitere Ausdehnung des Windparks. Der Änderungsbereich 4 umfasst daher nur noch das bereits bislang im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen dargestellte Sondergebiet für die Windenergienutzung zuzüglich einer Abrundung am westlichen Rand im Bereich der Bestandsanlagen.

Die Planunterlagen sind auf der Internetseite der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen abrufbar und können im Übrigen im Rathaus eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der 102. Flächennutzungsplanänderung ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Bernd Bormann

Anlage

102. Fplanänderung Plan